

Geschäftszeichen:  
VerkR10-729-2012Bearbeiter: Dr. Bernhard Klein  
Tel: (+43 7942) 702-624 00  
Fax: (+43 7942) 702-262 399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

**ARGE S10 Tunnel Neumarkt, Baulos 2.2,  
Freistädter Straße 13, 4212 Neumarkt i.M.;  
Arbeiten auf oder neben der Straße;  
Bewilligung gem. § 90 StVO**

Freistadt, 21. Jänner 2013

### BESCHIED

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.11.2012, VerkR10-729-2012 wurde unter anderem auch die straßenpolizeiliche Bewilligung für Verkehrsanhaltungen

Art der Arbeiten	<b>Baustellen Zu- und Ausfahrt Tunnelbereich Süd</b>
Zeitraum:	<b>2.11.2012 bis 15.12.2013</b>
Art der Arbeiten	<b>Verkehrsanhaltungen wegen Sprengarbeiten</b>
Zeitraum:	<b>19.11.2012 bis 30.11.2014</b>
Straße:	<b>B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 26,822 - 27,076</b>

erteilt.

In Punkt 49 dieses Bescheides wurde vorgeschrieben, dass die Absicherung der Baustelle gemäß Regelplan LF1 laut Beilage auf Freilandstraßen, der diesem Bescheid beiliegt und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, zu erfolgen hat. Auf Grund eines Schreibfehlers bei den Kilometerangaben in der Beilage (Regelplan) ergeht vom Bezirkshauptmann von Freistadt als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz von Amts wegen folgender

### S p r u c h

Die in Punkt 49 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.11.2012, VerkR10-729-2012 genannte Beilage wird insofern geändert, als die Positionen Strkm 26,822 und 26,972 vertauscht werden und die Position Strkm 27,076 durch Strkm 27,102 ersetzt wird und die Beilage dem gegenständlichen Bescheid als wesentlicher Bestandteil angeschlossen wird.

### Rechtsgrundlage:

§ 90 Abs.1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, idgF.

§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.d.g.F.

## **Begründung**

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Im gegenständlichen Fall wurde auf Grund eines Versehens eine falsche Kilometrierung im Regelplan erstellt. Der Bescheid wird hiermit berichtigt.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für OÖ zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde empfangen kann, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- ⇒ den angefochten Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde bekannt), gegen den sie sich richtet und
- ⇒ einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- ⇒ eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit 14,30 Euro (für Beilagen zusätzlich 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro) zu vergebühren, wobei die Gebührenschild erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung bzw. Vorstellung zugestellt wird.

Die mit Erlassung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.11.2012 ergangene Verordnung vom 19.11.2012 wird im Sinne der vorherigen Ausführung ebenfalls geändert.

## **Verordnung**

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Die Verordnung vom 19.11.2012, VerkR10-729-2012 betreffend

Art der Arbeiten: **Baustellen Zu- und Ausfahrt Tunnelbereich Süd**  
Straßenabschnitt: **B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 26,822 - 27,076**  
Ausführung durch: **ARGE S10 Tunnel Neumarkt, Baulos 2.2, Freistädter Straße 13, 4212 Neumarkt i.M.**  
Gültigkeit der Verordnung: **19.11.2012 bis 30.11.2014**

wird auf Grund eines versehentlich erfolgten Schreibfehlers bei den Kilometerangaben insofern abgeändert, als § 2 dieser Verordnung nunmehr lautet:

§ 2 **"Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen" gemäß § 52 lit. a Ziff 11 StVO 1960.**

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird für den Verkehr

- auf 70 km/h von Strkm 26,922 bis Strkm 26,972 im Sinne der Kilometrierung,
- auf 50 km/h von Strkm 26,972 bis Strkm 29,412 im Sinne der Kilometrierung
- auf 50 km/h von Strkm 27,102 bis Strkm 27,018 entgegen der Kilometrierung beschränkt

**Ergeht an:**

1. ARGE S10 Tunnel Neumarkt, Baulos 2.2, Freistädter Straße 13, 4212 Neumarkt i.M.,

**per E-Mail zur Kenntnis:**

2. Straßenmeisterei Freistadt
3. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
4. Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt i.M.

**zu 2. und 4.:**

Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Bernhard Klein

Beilagen

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

